

Hans Herbert von Arnim

Überhangmandate: Makel der Präsidentenwahl

Im Juli 2009 hatte die SPD es abgelehnt, einen Gesetzentwurf der Grünen zur Beseitigung der Überhangmandate mitzutragen. Die Weigerung rächt sich jetzt. Denn die Mehrheit, die die Union zusammen mit der FDP in der Bundesversammlung beansprucht und für die Kür von Christian Wulff einsetzen will, beruht auch auf den 24 Überhangmandaten die die Union bei der letzten Bundestagswahl erhalten hat. Ohne Überhangmandate würde die Mehrheit kippen, wenn nur wenige „Wahlmänner“ der Koalition für Gauck stimmen. Überhangmandate markieren einen gravierenden Systemfehler unseres Wahlrechts und verfälschen das Ergebnis.

Der Schwarze Peter liegt aber auch beim Bundesverfassungsgericht, das in einem Urteil von 2008 eine viel zu lange Frist für die Beseitigung des sog. Negativen Stimmgewichts gesetzt hat, das auf Überhangmandaten beruht. Das Gericht knüpfte damit an seine politische Rechtsprechung an. Eigentlich hätte es Überhangmandate und negatives Stimmengewicht nämlich schon längst kassieren müssen, hatte sich aber 1997 durch ein Vier-zu-vier-Patt selbst paralyisiert. Davon profitierte damals die Kohl-Regierung. Bei der Bundestagswahl 1994 konnte sie mit 12 Überhangmandaten (die SPD hatte nur vier) ihre sehr knappe Mehrheit stabilisieren. Die vier Richter, die ein Verbot von Überhangmandaten blockierten, waren von den damaligen Regierungsparteien bestellt worden. Honi soit qui mal y pense! Dabei mussten die Vier auch noch ein früheres Urteil ihres Senats verleugnen, welches Überhangmandate allenfalls in "engen Grenzen" tolerierte und deshalb *ein einziges* Überhangmandat gerade noch als verfassungsgemäß durchgehen ließ.

Damit droht auf der Wahl ein schwerer demokratischer Makel zu liegen, falls der neue Bundespräsident das Amt einem Systemfehler verdankt.

(Dieser Text war Grundlage eines Gesprächs, das am 18. 6. 2010 in der Neuen Osnabrücker Zeitung auf S. 2 erschien und von den Agenturen verbreitet wurde.)